

asp-statement: Ethische Leitlinien für die sportpsychologische Beratung und Betreuung

Präambel

Die in der sportpsychologischen Beratung und Betreuung Tätigen achten die Würde und Integrität des Individuums und setzen sich für die Entwicklung, für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Das erworbene Wissen, das vielfältige Einflussmöglichkeiten eröffnet, ist verantwortungsvoll zur Verbesserung der menschlichen Lebensqualität und Lebensbedingungen einzusetzen.

Eine besondere Verantwortung tragen die sportpsychologisch Tätigen wegen der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports. Vor diesem Hintergrund ist es ihre Aufgabe, verantwortungsvoll an der Humanisierung des Handlungsfeldes Sport mitzuwirken, d. h. gegebene Bedingungen sind nicht nur zu akzeptieren, sondern zum Schutz und Wohl der Menschen auch zu verbessern. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortlichkeit der Sportlerinnen und Sportler gewahrt bleibt und die individuelle Entwicklung nicht gefährdet wird.

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit beinhaltet die Verpflichtung, ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben und das eigene Handeln an ethischen Standards zu reflektieren.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Beratungs- und Betreuungstätigkeit folgende Ansprüche an das individuelle Handeln verbunden (vgl. ISSP, 1979; Nitsch & Willimczik, 1990; Ethische Richtlinien DGPs und BDP, 1998):

1. Kompetentes Verhalten

Verantwortungsvolles berufliches Handeln erfordert den Nachweis einer akademischen Ausbildung. Einer sportpsychologischen Berufstätigkeit kann nachgehen, wer einen akademischen Studienabschluss im Fach Psychologie (Diplomstudiengang, ggf. Promotion, Habilitation) und spezifische Qualifikationen für den Bereich Sportwissenschaft oder einen sportwissenschaftlichen Studienabschluss (Staatsexamen, Magister, Diplom, ggf. Promotion, Habilitation) und weitere spezifische Qualifikationen im Bereich Psychologie oder den Studienabschluss in den Fächern Psychologie und Sportwissenschaft nachweisen kann.

Sportpsychologisch Tätige bilden sich kontinuierlich fort, um sich auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu halten. Sie bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind.

2. Eigenverantwortliches Verhalten

In der Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportpraxis weisen die sportpsychologisch Tätigen auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hin, insbesondere auf die Verpflichtung, über die ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen keine Auskunft zu geben. Die Weitergabe von Untersuchungsbefunden sowie Beratungs- und Betreuungsergebnisse setzt das Einverständnis der Sportlerinnen und Sportler voraus. Eine anonymisierte Weiterverwendung erfordert, dass Rückschlüsse auf Sportlerinnen und Sportler ausgeschlossen sind.

3. Gewissenhaftes Verhalten

Im Rahmen der Beratungs- und Betreuungstätigkeit sind der neueste Forschungs- und Entwicklungsstand zu berücksichtigen und sind im allgemeinen nur ausreichend überprüfte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Die Sportlerinnen und Sportler haben ein Recht auf die nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand bestmögliche Beratung und Betreuung. Bei der Auswahl der Beratungs- und Betreuungsmethoden ist nach dem Motto zu handeln „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“. In

Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, gilt als Orientierung der Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und regelmäßiger Erfolgsprüfung der Intervention. Werden Verfahren dieser Art angewandt, sind alle Betroffenen in angemessener Weise zu informieren. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die missbräuchliche Anwendung der Interventionsmethoden zu verhindern. Die sportpsychologisch Tätigen tragen Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit.

4. Aufrichtiges Verhalten

Allen von sportpsychologischer Intervention unmittelbar Betroffenen ist in sachgemessener Weise ein genaues Bild von der geplanten Tätigkeit zu geben. Für die Entscheidung zur Teilnahme an der Beratungs- und Betreuungstätigkeit gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Über die Wirkungen und unerwünschten Effekte der eingesetzten Maßnahmen müssen die Sportlerinnen und Sportler aufgeklärt werden, wobei die Grenzen des bisherigen Kenntnisstandes zu berücksichtigen sind. Unlautere Werbung mit Erfolgsgarantien, nicht belegbaren Versprechungen und Kompetenzen sind nicht zulässig.

5. Loyales Verhalten

Praktisch-psychologisch Tätige im Sport achten die Vorschriften und Pflichten der Organisatoren, Mannschaften etc., bei denen sie beschäftigt sind. Eingebunden in das Sportsystem sind Kompetenz- und Verantwortungsbereiche klar zu trennen.

6. Kollegiales Verhalten

Praktisch-psychologisch Tätige schulden ihren Kolleginnen und Kollegen Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und versuchen nicht, durch unlautere Handlungsanweisungen Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen.

Literatur

- Deutsche Gesellschaft für Psychologie und Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (1998). *Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.*
- International Society of Sport Psychology (1979). Ethical principles for research in sports psychology. *International Journal of Sport Psychology*, 10, 263-265.
- Nideffer, R. M. (1981). The ethics and practice of applied sport psychology. Ethaca: Mouvement.
- Nitsch, J. R. & Willimczik, K. (1990). Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler. *Sportwissenschaft*, 20 (3), 317-323.